

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1999

Ausgegeben am 7. September 1999

Teil II

307. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Übertragung der Planung und des Baues von Hochleistungsstrecken oder von Teilen derselben an die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG

307. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, mit welcher die Verordnung über die Übertragung der Planung und des Baues von Hochleistungsstrecken oder von Teilen derselben an die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG geändert wird

Gemäß § 8 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 des Hochleistungsstreckengesetzes, BGBl. Nr. 135/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/1999 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Übertragung der Planung und des Baues von Hochleistungsstrecken oder von Teilen derselben an die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG, BGBl. Nr. 405/1989, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 338/1997 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lit. a lautet:

- „a) im Streckenabschnitt St. Pölten – Attnang/Puchheim die Linienverbesserungen
- St. Pölten – Prinzersdorf,
 - Melk,
 - Krummnußbaum – Säusenstein,
 - Haag – St. Valentin,
 - Lambach,
 - Lambach – Breitenschützing und
 - Breitenschützing – Schwanenstadt;“

2. Nach § 1 Abs. 1 lit. i wird angefügt:

„die erforderlichen Grundflächen sind zur Vorbereitung und zum Abschluß eines Vertrages über die Beteiligung Dritter an der Finanzierung auf Kosten der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG im Namen der Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft mbH zu erwerben;“

3. Im § 4 lit. b wird die Wortfolge „11,2 Milliarden Schilling (Preisbasis: 1. 1. 1995)“ durch die Wortfolge „12,6 Milliarden Schilling (Preisbasis: 1. Jänner 1999)“ ersetzt.

4. § 4 lit. c lautet:

- „c) im Streckenabschnitt St. Pölten – Attnang/Puchheim
- die Linienverbesserung Kottingburgstall
- sowie im Streckenabschnitt Graz – Koralmtunnel – Klagenfurt (Koralmbahn)
- der zweigleisige Ausbau im Streckenabschnitt Graz Puntigam – Werndorf einschließlich der Errichtung einer Bahnstromübertragungsleitung samt Unterwerk (Graz – Werndorf, 1. Stufe);
 - der zweigleisige Ausbau im Streckenabschnitt Althofen – Klagenfurt (1. Stufe) und
 - die Infrastruktur Terminal Werndorf;
- der Rahmen für die Bauzeit der Linienverbesserung Kottingburgstall wird mit zwei Jahren ab Baugenehmigung und der Rahmen für die Bauzeit für den zweigleisigen Ausbau der Streckenabschnitte Graz Puntigam – Werndorf einschließlich der Errichtung einer Bahnstromübertragungsleitung samt Unterwerk (Graz – Werndorf, 1. Stufe) und Althofen – Klagenfurt (1. Stufe) sowie der Infrastruktur Terminal Werndorf mit fünf Jahren ab Baugenehmigung festgelegt;
- der Rahmen für die Kosten wird mit 6,7 Milliarden Schilling (Preisbasis: 1. Jänner 1999) festgelegt;

die Infrastruktur Terminal Werndorf ist für den Abschluß eines Vertrages über die Beteiligung Dritter an der Finanzierung nach Abschluß des Baues an die Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft mbH zu übergeben;“

5. § 4 lit. d lautet:

„d) Strecke Gloggnitz – Mürzzuschlag;
der Rahmen für die Bauzeit wird mit zehn Jahren ab Vorliegen der naturschutzrechtlichen Genehmigung nach dem niederösterreichischen Naturschutzgesetz, für die Kosten mit 8,6 Milliarden Schilling (Preisbasis: 1. Jänner 1999) festgelegt;“

6. Nach § 4 lit. e wird angefügt:

„der Rahmen für die Kosten wird mit 0,79 Milliarden Schilling festgelegt;“

7. Nach § 4 lit. g wird angefügt:

„der Rahmen für die Kosten wird mit 8,5 Milliarden Schilling (Preisbasis: 1. Jänner 1999) festgelegt;“

8. Nach § 4 lit. h wird angefügt:

„der Rahmen für die Kosten wird mit 11,9 Milliarden Schilling (Preisbasis: 1. Jänner 1999) festgelegt;“

9. § 4 letzter Satz lautet:

„Der Kostenrahmen für den unter lit. i genannten Streckenabschnitt wird nach Vorliegen der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung festgelegt.“

Einem